

§ 1 - Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge auf Wartung, Instandsetzung sowie Vorarbeiten hierzu, wie Überprüfungen und Kostenanschläge.
2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.

§ 2 - Kostenanschlag

Ein Kostenanschlag ist unverbindlich und beinhaltet keinen Festpreis.

§ 3 - Ausführung

1. Die dem Auftraggeber genannten Besuchstermine sind - auch wenn eine Uhrzeit genannt sein sollte – geplante Termine und damit unverbindlich in Aussicht gestellt. Eine Überschreitung berechtigt nicht zu irgendwelchen Ansprüchen, insbesondere nicht zu Schadensersatzansprüchen.
2. Bei Instandsetzungsaufträgen sind wir auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Instandsetzung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist.

§ 4 - Rechnungslegung

Bei der Berechnung werden Ersatzteile, Zubehör und Hilfsmittel sowie Fremdleistungen gesondert ausgewiesen. Daneben werden gesondert in Rechnung gestellt die Arbeitszeit sowie die anteilig angefallene Wegezeit und Autokilometer entsprechend den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers. Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstunden werden mit den tariflichen Zuschlägen berechnet.

§ 5 - Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind nach der (Teil-) Abnahme des Werkes sofort fällig. Ein Skontoabzug ist unzulässig. Die Zahlung kann auch in bar erfolgen. Sofern ausnahmsweise Schecks entgegengenommen werden, erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Einlösung.
2. Im Falle des Verzuges werden Zinsen in banküblicher Höhe - mind. aber 5 v. H. über dem Zinssatz der Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechnet, wenn nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird. Zwischenrechnungen sind möglich.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Bei Reparaturarbeiten, die einen Kostenbetrag von EUR 5.000,00 überschreiten, sind wir berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

§ 6 - Abnahme

Die Übergabe gilt als Abnahmeterrain und erfolgt wahlweise entweder bei uns oder am Sitz des Auftraggebers.

§ 7 - Versand, Gefahr

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports wird keine Haftung übernommen. Transportmittel und Transportweg bestimmen wir nach unserem Ermessen, soweit der Auftraggeber nichts Besonderes anordnet.
2. Bei allen Sendungen (auch bei frachtfreien Lieferungen) geht die Gefahr mit dem Beginn der Ladearbeiten, spätestens mit der Übergabe an den Transporteur, an den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn der Versand vom Auftragnehmer vorgenommen wird. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass ein Schaden oder Verlust vor dem Gefahrenübergang eintrat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Kontokorrent /Saldoklausel
(Geschäftsverbindungsklausel)
Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel
Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Auftragnehmer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Auftragnehmer ab. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen

ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Verlängerter Vorbehalt mit Weiterverarbeitungs-klausel

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.

4. Scheck-/Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Forderung durch den Auftraggeber eine wechselmäßige Haftung des Auftragnehmers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftragnehmer als Bezogener.

5. Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§ 9 - Gewährleistung

1. Für von uns berechnete Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten sowie für einen berechneten Austausch anstelle einer Instandsetzung leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir Mängel durch Nachbesserung oder, soweit ein berechneter Austausch fehlerhaft war, durch Ersatzlieferung innerhalb einer Frist von einem Jahr unentgeltlich beheben.

2. Der Auftraggeber hat das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar verzögert wird oder erfolglos geblieben ist.

Der Auftragsgegenstand braucht jedoch in diesem Falle nicht in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall der Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3. Jede Gewährleistung entfällt, solange der Auftraggeber in Verzug ist oder wenn Reparaturen oder sonstige Änderungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurden.

§ 10 - Altteile

Ausgebaute Teile stehen zur Verfügung des Auftraggebers. Transport und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 11 - Haftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf etwaige Gefahren und lokale Sicherheitsbestimmungen aufmerksam zu machen. Nötige Sicherheitsaufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers (Bereitstellung von Sicherheitspersonal, Sicherheitsmittel usw.).

2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Folgeschäden - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Kommt eine Haftung dennoch in Betracht, so beschränkt sie sich auf die Entschädigungsleistung der Versicherung.

§ 12 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mannheim.

2. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten wird als Gerichtsstand Mannheim vereinbart. Dies gilt auch in Scheck-, Wechsel und Akzeptsachen.